

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 115
vom 18. Oktober 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l,
M i k l a s und Dr. R e s c h.¹

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

10.30 – 12.00

Reinschrift (10 Seiten)

Inhalt:

1. Begrüßung der neuen Kabinettsmitglieder; Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kabinettsrates.
2. Stellungnahme der Staatsregierung zu den bestehenden Organisationen der Staatsbediensteten.
3. Frage des Verkaufes der im Staatsbesitz befindlichen Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft.

Beilagen:

Beilage zum KRP Nr. 115 betr. Punkt 1 Geschäftsordnung für den Kabinettsrat (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Dienstanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre (4 Seiten)

1.

Begrüßung der neuen Kabinettsmitglieder; Geschäftsordnung für die Sitzungen des

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

*Kabinettsrates.*²

Der Vorsitzende begrüßt zunächst die neuen Mitglieder der Staatsregierung auf das herzlichste und spricht den aus dem Kabinette Geschiedenen auch von dieser Stelle aus für ihre hingebungsvolle, sehr ersprießliche Mitarbeit nochmals seinen wärmsten Dank aus. Er gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass der Gedanke der Zurückstellung aller parteipolitischen Sonderinteressen hinter die Bedürfnisse der Allgemeinheit, unter dem die Koalition zwischen den beiden Parteien zustande gekommen sei, auch über dem Kabinettsrate walten werde, dem für die nächsten Monate eine Reihe überaus bedeutsamer Aufgaben zugemessen sei.

Der Staatskanzler bringt sodann den neuen Kabinettsmitgliedern die von ihnen beim Amtsantritte und der Übernahme der Amtsgeschäfte zu beobachtenden Formalien zur Kenntnis.

Er verweist weitere auf die Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Abänderung der für die Sitzungen des Kabinettsrates bislang in Geltung gestandenen Geschäftsordnung.

Hiebei wird über Vorschlag des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l zunächst beschlossen, die normalen Sitzungen des Kabinettsrates in der Regel für jeden Dienstag Abend (von 8 Uhr ab) und jeden Freitag Nachmittag (von 3 Uhr ab) festzusetzen. Um die regelmäßige Abhaltung dieser Sitzungen nach Tunlichkeit zu sichern, ermächtigt der Kabinettsrat den Vorsitzenden, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Bitte zu unterbreiten, es möge das parlamentarische Kalendarium womöglich, so eingerichtet werden, dass die Plenar- und wichtige Ausschusssitzungen der Nationalversammlung nicht auf die Dienstag-Abendstunden angesetzt und dass weiters - über Antrag des Staatssekretärs P a u l - diese Sitzungen an Freitagen nach Tunlichkeit schon am Vormittag anberaumt werden; hiedurch soll nicht allein die Abhaltung des nachmittägigen Kabinettsrates am Freitag gesichert, sondern auch die rechtzeitige Ankunft der zur Abreise mit dem Abendschnellzuge angemeldeten Abgeordneten am Bahnhofe ermöglicht und damit eine verspätete Abfertigung des Zuges hintangehalten werden, wodurch wiederholt große Unzukömmlichkeiten entstanden seien.

Die Personalsitzungen werden für jeden 1. und 3. Dienstag im Monate um 8 Uhr abends anberaumt (anschließend daran der normale Kabinettsrat). Es wird grundsätzlich festgestellt, dass die den Personalsitzungen zugezogenen Vertreter der einzelnen Staatsämter lediglich bei den Verhandlungen über das von ihnen vertretene Ressort im Sitzungssaale anwesend sein dürfen.

² Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt das ausführlichere Stenogramm, das im Anschluss an den Punkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

An der Hand der bisher in Haltung gestandenen Bestimmungen bespricht der Vorsitzende nunmehr die der neuen Geschäftsordnung zu Grunde zu legenden Richtlinien.

Hierüber entwickelt sich eine längere Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden und dem Vizekanzler noch die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d -R u s s, Dr. R e i s c h, Ing. Z e r d i k, P a u l, H a n u s c h sowie die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, M i k l a s und G l ö c k e l beteiligen. Es gelangen insbesondere die Fragen der Beschlussfassung im Wege der Abstimmung, der Behandlung des Einlaufes und der Anmeldung von Beratungsgegenständen zur Besprechung.

Einen breiten Raum in der Diskussion nahm weiters die vom Vorsitzenden betonte Notwendigkeit einer sofortigen Informierung des Staatssekretärs für Äußeres durch die übrigen Mitglieder der Staatsregierung über etwaige, von ihnen mit auswärtigen politischen Vertretern bez. mit Mitgliedern der fremdländischen wirtschaftlichen Missionen geführten Konversationen, soweit diese für die Außenpolitik des Staates von Bedeutung sind, ein. Als Grundsatz habe zu gelten, dass der Staatssekretär für Äußeres über alle Vorfälle, Gespräche, Äußerungen, Wahrnehmungen allgemeiner Art, soweit diese in politischen Belangen verwertbar werden könnten, mittelst einer Dienstnotiz raschestens in Kenntnis zu setzen ist. Nach Möglichkeit werden vom Staatssekretär für Äußeres jeweils Direktiven für die fallweise Haltung des Kabinettsmitgliedes bei bevorstehenden Unterredungen mit fremdländischen Vertretern einzuholen sein.

Einer in diesem Zusammenhange vorgebrachten Anregung des Unterstaatssekretärs M i k l a s Rechnung tragend, erklärte sich der Vorsitzende bereit, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, dass auch das Staatsamt für Äußeres die fallweise mitinteressierten Ressorts über Ereignungen außenpolitischer Natur auf dem Laufenden erhalte.

Im Zuge der Debatte trat schließlich die übereinstimmende Auffassung zutage, dass es sich empfehle, die Geschäftsordnung des Kabinettsrates durch die Feststellung zu ergänzen, dass diejenigen Kabinettsmitglieder, welche mit hiesigen fremdländischen diplomatischen Vertretern in Verbindung zu treten wünschen, hievon vorher dem Staatssekretär für Äußeres Mitteilung zu machen haben werden. Falls die Dringlichkeit der Rücksprache dies unausführbar erscheinen lassen oder von den Gesandtschaften spontan an die Staatssekretäre herangetreten werden sollte, ist dies dem Staatssekretär für Äußeres im Nachhinein sofort bekannt zu geben. In jedem Falle aber wird über den Inhalt der Unterredung dem Staatssekretär für Äußeres eine schriftliche Darstellung (Dienstnotiz) zu übersenden sein.

Der Verkehr mit den fremdländischen wirtschaftlichen Missionen ist den zuständigen Staatssekretären freigestellt, doch sind diese gehalten, die abgeführte Konversation

gleichwohl dann schriftlich aufzunehmen und dem Staatssekretär für Äußeres zu übergeben, wenn sich im Zuge der Unterredung Umstände ergeben, die für die auswärtige Politik von Bedeutung sein könnten.

Das Ergebnis der Debatte erscheint in der diesem Protokolle als Beilage angeschlossenen „Geschäftsordnung für den Kabinettsrat“ niedergelegt.

Der Vorsitzende stellte schließlich fest, dass gegen die dieserart abgeänderte bzw. ergänzte Geschäftsordnung ein Einspruch nicht erhoben worden sei und sie demgemäß als genehmigt anzusehen sei.

α Bratusch Abschiedssouper Mittw. 9 Uhr

115.

R e n n e r: Ich erkläre die erste Sitzung des neuen Kabinettsrates für eröffnet. Begrüße die neu Eintretenen aufs herzlichste und freue mich, dass der Kabinettsrat so außerordentlich tüchtige administrative Mitarbeiter gewonnen hat und begrüße auch die Bisherigen, sodass sich eine einvernehmliche Arbeit herstellen lässt. Die Koalition hat eine Plattform geschaffen, die ausreichend ist, sie mehrere Monate zu beschäftigen. Das heißt, die Zurückstellung der Sonderinteressen wird auch über dem Kabinett walten. Übergabe und Übernahme in den Fällen, wo ein Wechsel eintritt. Zweckmäßig, dies morgen Vormittag zu vollziehen. Scheidenden auch eingeladen. Bratusch möchte nicht allein hier erscheinen. Morgen Vormittag (10 oder 11) der scheidende und der neue Staatssekretär. An die betreffenden Ämter durch die Staatskanzlei, dass die Beamten unter der Führung des leitenden Sektionschefs morgen 10 Uhr gestellt sein sollen. Eine solche Übergabe und Übernahme wird aber ebenfalls notwendig sein, wo Amtspauschalien zu übernehmen und zu übergeben sind. Geschäftsordnung zu beraten bzw. die alte zu bestätigen. Die Sitzung übermorgen Mittwoch und Freitag.

G l ö c k e l Vorschlag: Dass Dienstag abends und Freitag Nachmittag; Bitte, nur in außerordentlich wichtigen Fällen hievon abgegangen wird. Dienstag abends 8 Uhr, Freitag 3 Uhr. Schreiben an Präsidenten, worin davon Mitteilung gemacht und gebeten wird, das parlamentarische Kalendarium so einzurichten, dass die Haussitzungen und wichtige Ausschusssitzungen nicht dienstagnachts stattfinden (ab 8 Uhr).

P a u l: Freitag-Schnellzug verspätet um 1 Stunde.

Bei diesem Anlass Präsident zu erinnern, dass dieser Wunsch des Kabinettes umso mehr auf Erfüllung rechnen könnte, weil die Abreise der Abgeordneten am Freitag mit dem Abendschnellzug erfolgen muss und erfahrungsgemäß die Abreise verzögert wird, wodurch große Unzukömmlichkeiten entstehen. Es müsste die Plenarsitzung am Freitag Vormittag sein.

Geschäftsordnung: Wenn aber doch am Freitag, dann Kabinettsratssitzung Freitag abends(8 Uhr).

Personalsitzung: Am ersten und dritten Dienstag jeden Monats 8 Uhr abends. Verfahren dabei: Schon mitgegeben Justiz und Finanzen; ein Referent bei den Sitzungen.

Anschließend daran Kabinettsrat.

Das Kabinett beruht auf dem Grundsatz der Parität. Wir haben jetzt die gleiche Zahl der Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre. Wir könnten einen einfachen Staatssekretär...

F i n k: Wenn es sich nicht bloß um rein politische Angelegenheiten handelt. Es muss doch Einstimmigkeit...

R e n n e r zu 5.): Im Kabinettsrat hat jedes Staatsamt eine Stimme. Ebenso hat jeder persönlich mit einem

bestimmten Aufgabenkreis betrauter Staatssekretär eine Stimme, außerdem jeder Staatssekretär. In Zweifelsfällen dirimiert der Vorsitzende.

Punkt 6): Die Abstimmung hat bloß informativen Charakter. Ergibt die Abstimmung Meinungsverschiedenheiten, so hat der Vorsitzende sich zu bemühen, Einstimmigkeit zu erreichen. Wenn in konkreten Fällen grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zutage tritt, die nicht ausgeglichen werden kann...

Punkt 7): Staatskanzler (kleiner Vizekanzler). Verbindungssitzung.

S t ö c k l e r: Wenn auch die Tagesordnung zur Zeit heißt, ist besser als „Einlauf“.

H a n u s c h: Einlaufstück zuerst, damit muss gebrochen werden. Tagesordnung zuerst und die anderen Stücke nach der Tagesordnung (mit Ausnahme der Staatskanzlei). „Nachtrag“.

G l ö c k e l: Bei Beginn: Unter Einlauf ist angemeldet. Dann wird nicht der Einlauf, sondern die Tagesordnung behandelt. „Mitteilungen des Vorsitzenden“. „Nachträge“.

8.) Es kann kein Antrag verhandelt werden, der nicht schriftlich gestellt wird.

9.) Personalanträge (?) Referenten bei der Staatskanzlei bestellt (Recht, ergänzende Mitteilungen von den Staatssekretären einzuholen, Präsident hat sich beklagt, dass er eine ausreichende Prüfung nicht vornehmen kann). Wir müssen uns einen gewissen Zwang auferlegen. Staatsamt für Finanzen (?) Verbindung hält mit dem Referenten. Staatssekretär für Finanzen ist ersucht, dass er dieser Sache seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet und (Glöckel) sich nur auf finanzielle Prüfung beschränkt.

Index!

R e n n e r: Im Auswärtigen Dienst Erfahrungen gemacht, die geradezu erschrecken. Es hat bei den auswärtigen Missionen ein ständiger Verkehr mit einzelnen Staatsämtern und Staatssekretären stattgefunden. Ich habe gefunden, dass auswärtige Mission über Kabinettsratsbeschluss unterrichtet war 2 Stunden später. Das bringt uns in die entsetzlichste Gefahr. Da wir in einem Abhängigkeitsverhältnis sind, so würde es jeder Mission möglich sein, in die Politik hinein zu spielen. Das ist undenkbar. Ich muss daher bitten, dass festgesetzt wird, dass Staatssekretäre mit auswärtigen Missionen (Gesandtschaften, politische Geschäftsträger) nur nach vorheriger Mitteilung an den Staatskanzler und Vizekanzler verkehren. Zu unterscheiden wären nur die hier weilenden Wirtschaftsmissionen. In dieser Beziehung haben die zuständigen Staatssekretäre das Recht des direkten Verkehrs. Es würde aber noch notwendig sein, dass über die Unterredungen von Staatssekretären mit auswärtigen politischen Missionen sofort eine Notiz von dem betreffenden Staatssekretär abgefasst wird nach der im Außenamte üblichen Art. (Protokoll geheim hinterlegt). Es muss darauf Gewicht gelegt werden, dass die einzelnen Staatssekretäre, die mit auswärtigen politischen Missionen eine Unterredung haben, dass sofort eine Hausnotiz abgefasst wird und diese dem Staatsamt für Äußeres zuhanden des Staatssekretärs für Äußeres persönlich übersendet. Wenn Unterredung politische Bedeutung, so ist erwünscht, dass eine direkte Mitteilung erfolgt. Es kann auch sein, dass bei Unterredungen mit bloßen Wirtschaftsmissionen Ansichten und Auffassung sichtbar werden, die für die ganze Staatspolitik von Bedeutung sind. Ich möchte nun, dass wir in diesem Punkt ganz kurz ein paar Sätze in die Geschäftsordnung aufnehmen.

L o e w e n f e l d: Einige persönliche Bemerkungen: Verkehr mit den wirtschaftlichen Missionen ungehindert. Dass bei solchen Besprechungen auch das Gespräch auf die Politik kommt. Ich glaube, dass das persönliche Vertrauen entgegengebracht werden muss. Ich habe hingewiesen, dass wir allein nicht leben können. Was Verkehr mit politischen Missionen anlangt, bin ich auch nicht in der Lage, mich so zu benehmen. Die Herren wollen sich persönlich informieren, wenn sie etwas aus der Zeitung erfahren.

R e n n e r: Wenn man die früheren politischen Gepflogenheiten überlegt, ganz unmöglich, dass ein Mitglied

einer auswärtigen Gesellschaft außer mit dem Außenamte mit einem anderen in Verbindung tritt. Die fremden Herren betrachten sich als eine regierende Behörde. Was die Westmächte betrifft, so dürfen wir eine solche Zurückhaltung nicht aufrecht erhalten. Aber von jedem Schritt muss das Außenamt wissen.

R e i s c h: Schließt sich Loewenfeld an. Ich bin informiert, dass sich eine Nebenregierung im Staatsamt etabliert hat. Würde den dringenden Wunsch aussprechen, dass das Außenamt bevor es aus der Hand gibt, (?) sich mit dem Fachressort in Verbindung setzt.

R e n n e r: In dieser Hinsicht liegt ein Verwaltungsüber..... (?) vor. Vorher das Außenamt gemeinsam. Das heutige Außenamt ist im Grunde genommen eine Nachbildung der einzelnen Staatsämter. Diese doppelte Verwaltung findet man überall. Einerseits treten die einzelnen Ressorts in handelspolitischer Beziehung, insbesondere unter einseitiger Bedachtnahme auf den ihnen anvertrauten Interessenskreis. Nun muss aber eine Stelle sein, die in der auswärtigen Vertretung die Interessen der Einheit herstellt.

E l l e n b o g e n: In dieser Beziehung bestehen überhaupt bei uns merkwürdige Zustände. Die Entsendung von Delegierten mit Vollmachten, Verträge zu ratifizieren, ist ein unhaltbares Ding. Es müsste auch nach der Hinsicht eine Änderung gemacht werden: Die beteiligten Staatsämter (Äußeres, Handel, Ernährung, Landwirtschaft): vorher eine interministerielle Besprechung.

Z e r d i k: Beim Verkehr mit den wirtschaftlichen Missionen kaum eine Verständigung möglich. Dürfte sich nicht auf die Weisungen des Staatssekretärs beschränken, sondern auch aller Referenten.

R e n n e r: In der Regel halte ich die Leute noch viel strenger. Es müssen Beamte, die mit Beamten der auswärtigen Missionen privat zusammenkommen, müssen referieren. Also auch die Beamten sollen melden über alles, was sie privat erfahren. Bitte die Herren, die mit auswärtigen Angelegenheiten zu tun haben, dass sie auch die Sektionschefs und Beamten anweisen, dass alles entsprechend gemeldet wird.

M i k l a s: Das Auswärtige Amt muss von allen und auch den unscheinbarsten Vorgängen am laufenden gehalten werden. Dadurch darf die Egalität der Zentralstellen nicht eingeschränkt werden. Nun die Staatssekretäre - interne Dienstleistung. Aber auch das Ausw. Amt muss die Grenzen dem Ressort gegenüber abstecken.

R e n n e r: Die Staatssekretäre, welche mit den ausländischen politischen Missionen in Verbindung zu treten wünschen, haben vorher dem Staatssekretär für Äußeres hiervon Mitteilung zu machen. Wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit dies unmöglich macht oder von Seiten der Mission an den Staatssekretär herangetreten wird, so ist im Nachhinein davon Mitteilung zu machen. Über jede Unterredung ist eine vertrauliche Notiz an den Staatssekretär für Äußeres zu richten. Der Verkehr mit den wirtschaftlichen Missionen ist den zuständigen Staatssekretären frei, doch sind die Staatssekretäre dieser Ämter gehalten, wenn bei diesem Anlass sich Umstände ergeben, die für die auswärtige Politik von Bedeutung sind, diese schriftlich festzuhalten und dem Staatssekretär für Äußeres mitzuteilen.

P a u l: Volle Unklarheit in der Kompetenz zwischen den verschiedenen Missionen eines Staates und den verschiedenen Missionen mehrere Staaten.

R e n n e r: Der Beruf des Äußeren ist es, die einzelnen Ressorts zu schützen.

Bequartierung?: Sozialisierungskommission ist hier im Hause untergebracht. 8 Zimmer.

Verfassungs- und Verwaltungsdepartement: Hier [so im Stenogramm; Anm.] Ressort der Länderkonferenzen wird damit in einer gewissen Verbindung stehen. α

*Stellungnahme der Staatsregierung zu den bestehenden Organisationen der
Staatsbediensteten.³*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l betont die Notwendigkeit, dass die Staatsregierung ehebaldig ihre Stellungnahme zu den zahlreichen Organisationen der Staatsbediensteten präzisiere, zumal sich in dieser Beziehung ein einheitliches Vorgehen in allen Staatsämtern im dienstlichen Interesse - vor allem aber was die von den Organisationen mit besonderem Nachdrucke geforderte Errichtung von Personalkommissionen betreffe – empfehle und die Kabinettsmitglieder anlässlich ihrer Neuernennung voraussichtlich von den Organisationen begrüßt werden, daher in die Lage kommen dürften, sich zu dieser Frage zu äußern.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k verweist darauf, dass diese Frage den Kabinettsrat bereits seinerzeit beschäftigt habe; Redner hätte damals die einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik für die niederösterreichischen Landesbeamten zur Richtschnur empfohlen.

Der Vorsitzende vermeint, diesfalls zwischen der Diensthoheit und dem Dienstrecht unterscheiden zu sollen. Letzteres umfasse alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dessen Angestellten. In den Fragen des Dienstrechtes stünden sich Staat und Bedienstete als völlig gleiche Vertragsteile gegenüber, weshalb die Organisationen, bzw. Personalkommissionen in allen diesen, das Dienstrecht berührenden Fragen jederzeit zum Worte zugelassen werden müssten. In den die Diensthoheit berührenden Angelegenheiten jedoch müsste der Staatssekretär, der im Gegensatze zu den früheren Zeiten sein Amt als Volksbeauftragter inne habe und sich demgemäß auf das Mandat der Volksgesamtheit zu stützen vermöge, allein maßgebend und von jeder Einwirkungsmöglichkeit durch dritte Faktoren frei sein.

Nachdem die Staatssekretäre E l d e r s c h, H a n u s c h und Ing. Z e r d i k darauf verwiesen hatten, dass die Regelung dieser Fragen nur im Gesetzeswege möglich erschiene, sichert der Vorsitzende die Ausarbeitung eines diesfälligen, die Diensthoheit abgrenzenden Gesetzentwurfes durch die Staatskanzlei zu.

Der Kabinettsrat nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

α G l ö c k e l: In der letzten Zeit haben die Beamten der einzelnen Staatsämter den Vorstoß gemacht auf Personalkommissionen. Meiner Meinung nach viel zu weit entgegen gekommen von den einzelnen Staatsämtern. So weitgehen, dass ein Staatsamt kein neues Departement errichten kann, ohne die Zustimmung zu bekommen. Das Kabinett müsse sich so rasch als möglich mit dieser Frage beschäftigen.

Z e r d i k: Die Frage wurde schon einmal im Kabinettsrat besprochen. Empfiehlt das Statut der nö.

³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt das ausführlichere Stenogramm, das im Anschluss an den Punkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Landesverwaltung. (Renner geben).

L o e w e n f e l d: Das Statut hat meinen Herren nicht genügt. Die Personalkommission hat sich gebildet. Zugestanden, dass ich in wichtigen Angelegenheit sie höre. Ich berufe sie hin und wieder zusammen. Es wird notwendig sein, dass man die Leute pro forma hört.

R e n n e r: Folgender Gesichtspunkt: Er muss wissen, dass er als Volksbeauftragter im Namen der Nationalversammlung und der ganzen Volksgesamtheit dasteht und infolgedessen im Amte die höchste Autorität herrschen muss. Er hat das Mandat aus Hunderttausenden. Weiters: Die Diensthoheit muss unterschieden werden vom Dienstrecht. Verhältnis zwischen Amt und Beamten. Da ist der Beamte der andere Teil des Vertrages. Da gibt es eine Einmischung der Personalkommission. Was die Diensthoheit betrifft, ist der Staatssekretär der allein Maßgebende. Das muss zur Durchführung gebracht werden. Nun werden wir diese Personalräte in ein gesetzliches Gewand bekommen. Dienstanweisung.

E l d e r s c h: Wir sind im Verzug mit dem Betriebsrätegesetz.

H a n u s c h: Gesetz sieht die Geschäftsordnung vor.

F r ö h l i c h: Gesetz über die Ausübung der Diensthoheit in den Staatsämtern.

Z e r d i k: Es kann nur im gesetzlichen Wege geschehen.

R e n n e r: Die Diensthoheitsabgrenzung muss das Gesetz machen; wenn das Gesetz beschlossen ist, wird das Kabinett alle Beamtenorganisationen zuvor rufen und wird ihnen den Standpunkt klarmachen. α

3.

Frage des Verkaufes der im Staatsbesitz befindlichen Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.⁴

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass von verschiedenen Seiten Anbote auf den Kauf der im Staatsbesitz befindlichen Aktien der süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft vorliegen. Die Entscheidung der Frage, ob sich der Staat zum Verkauf dieser Aktien entschließen soll, sei mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden, einander widerstreitenden staatlichen Interessen ungemein schwierig und müsse jedenfalls mit großer Vorsicht behandelt werden. Nach kurzer Debatte beschließt der Kabinettsrat, die Angelegenheit einer Kabinettskonferenz zu überweisen, an der die Staatssekretäre für Finanzen, für Verkehrswesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten teilzunehmen hätten.

α Paul: Wir haben zwei Schiffahrtsgesellschaften Donau-Dampf und Süddeutsche. Erstere hat keinen Subo. (?) Vertrag geschlossen und ist daher nur im losen Zusammenhang. Das Aktienpaket der Süddeutschen ist vom Staat erworben worden (Mark (?)): Gesellschaft stehe unter dem unmittelbaren Einfluss des Staates. Nun tritt die Frage des Verkaufes dieses Aktienpaketes heran. Sehr missliche Sache, weil dadurch der Einfluss schwindet, (?) nicht mehr über (?). Nun kommt aber die Frage, ob nicht doch zu verkaufen. α

⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

KRP 115 vom 18. Oktober 1919

Beilage zum KRP Nr. 115 betr. Punkt 1 Geschäftsordnung für den Kabinettsrat (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Dienstanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre (4
Seiten)

Geschäftsordnung für den Kabinettsrat.

1. Der Staatskanzler, der Vizekanzler und die Staatssekretäre bilden in ihrer Gesamtheit den Kabinettsrat. Die Unterstaatssekretäre nehmen am Kabinettsrat mit beratender Stimme teil.

2. Der Kabinettsrat hält seine Beratungen und faßt seine Beschlüsse unter dem Vorsitze des Staatskanzlers und im Falle dessen Verhinderung unter dem Vorsitze des Vizekanzlers.

3. Die Kabinettsratssitzungen finden in der Regel jeden Dienstag um 8 Uhr abends und jeden Freitag um 3 Uhr Nachmittags statt.

4. Für die Sitzungen des Kabinettsrates besteht unbedingte Anwesenheitspflicht für alle Staatssekretäre; eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig der Staatskanzlei mitzuteilen.

In einem solchen Falle hat aber das Kabinettsmitglied durch den Unterstaatssekretär beziehungsweise durch den rangshöchsten Beamten des Staatsamtes vertreten zu sein.

5. Zu jedem giltigen Beschluß ist Einhelligkeit erforderlich; demgemäß hat eine Abstimmung bloß informativen Charakter; ergibt eine solche Abstimmung Meinungsverschiedenheiten, so hat sich der Vorsitzende zu bemühen, Einstimmigkeit zu erzielen.

Wenn in konkreten Fällen grundsätzliche Gegensätze zutage treten, hat der Vorsitzende die Beratung des Gegenstandes abubrechen und die Verhandlung zu vertagen.

Falls ein Aufschub nicht zulässig ist, kann der Staatskanzler (Vizekanzler) unter Verantwortung des gesamten Kabinetts die Entscheidung treffen.

./.

6. Die Tagesordnung für die Kabinettsratssitzungen wird vom Staatskanzler (Vizekanzler) festgesetzt; sie ist den Staatssekretären im Wege der am Sitzungstage um 11 Uhr vormittags stattfindenden Verbindungssitzung zuzumitteln.

7. Die Anmeldungen von Verhandlungsgegenständen durch die Staatssekretäre haben spätestens bis 10 Uhr vormittags des der Sitzung vorangehenden Tages an die Staatskanzlei bei gleichzeitiger Uebermittlung des informativen Materiales samt Beschlußanträgen zu erfolgen. Dieses Material ist behufs Ermöglichung einer rechtzeitigen Beteiligung aller Kabinettsmitglieder in 22 Exemplaren beizustellen.

Ausnahmsweise kann die Anmeldung besonders dringlicher Gegenstände am Sitzungstage selbst bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vorm. erfolgen.

Eine Verhandlung von Gegenständen außerhalb der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nur ganz ausnahmsweise am Schlusse der Sitzung gestattet werden.

8. Der Kabinettsrat kann beschließen, daß besondere Angelegenheiten einem fallweise zu bestimmenden Kreise von Kabinettsmitgliedern übertragen werden (Kabinettskonferenz).

9. Für Personalangelegenheiten (vgl. Art. 7 des Gesetzes über die Staatsregierung) wird eine besondere Sitzung des Kabinettsrates am ersten und dritten Dienstag jedes Monats um 8 Uhr Abend (im Anschlusse daran Kabinettsrat) abgehalten.

Die Personalanträge sind der Staatskanzlei mindestens eine Woche vor der Personalsitzung verschlossen zu übermitteln.

10. Die Kabinettsprotokolle werden den Kabinettsmitgliedern unter Verschluss zu eigenen Händen übermittelt; sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet ein Einspruch erhoben wird. Diese Protokolle

./.

000002



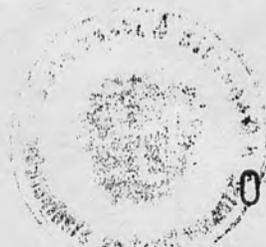
tragen streng vertraulichen Charakter; für ihre entsprechende Verwahrung in den Staatsämtern sind die Kabinettsmitglieder verantwortlich.

11. Ueber ausdrücklich als geheim erklärte Verhandlungen wird ein Geheimprotokoll geführt, welches in einem Exemplare abgefaßt und in der Staatskanzlei hinterlegt wird. Dortselbst können die Kabinettsmitglieder jederzeit in die Geheimprotokolle Einsicht nehmen.

12. Ueber die Beratungen in den Personalsitzungen wird gleichfalls ein Protokoll und zwar in zwei Exemplaren abgefaßt; ein Pare wird in der Staatskanzlei hinterlegt, das zweite der Präsidentschaftskanzlei übergeben werden.

13. Diejenigen Kabinettsmitglieder, welche mit den hiesigen fremdländischen diplomatischen Vertretern in Verbindung zu treten wünschen, haben hievon vorher dem Staatssekretär für Aeüßeres Mitteilung zu machen. Falls die Dringlichkeit der Rücksprache dies unausführbar erscheinen lassen oder von den Gesandtschaften spontan an die Staatssekretäre herangetreten werden sollte, ist dies dem Staatssekretär für Aeüßeres im Nachhinein sofort bekanntzugeben. In jedem Falle aber wird über den Inhalt der Unterredung dem Staatsamt für Aeüßeres unverzüglich eine schriftliche Darstellung (Dienstnotiz) zu übersenden sein.

Der Verkehr mit den fremdländischen wirtschaftlichen Missionen ist den zuständigen Staatssekretären freigestellt, doch sind diese gehalten, die abgeführte Konversation gleichwohl dann schriftlich aufzunehmen und dem Staatssekretär für Aeüßeres zu übergeben, wenn sich im Zuge der Unterredung Umstände ergeben, die für die auswärtige Politik von Bedeutung sein könnten.



000003





D i e n s t e s a n w e i s u n g

Über die Stellung der Unterstaatssekretäre.

I. Allgemeine dienstliche Stellung.

1. Der Staatssekretär, der im Sinne des Gesetzes über die Staatsregierung die Verantwortung für die Geschäftsführung des ihm übertragenen Staatsamtes trägt, hat in allen Angelegenheiten von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung sowie namentlich auch bei wichtigeren Personalverfügungen (Ernennungen, Besetzung leitender Posten und dgl.) dem Unterstaatssekretär Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige gegenteilige Auffassung des Unterstaatssekretärs wird vom Staatssekretär beim Vortrag im Kabinettsrat zum Ausdruck gebracht werden, falls der Unterstaatssekretär seine Auffassung dort nicht selbst vertritt.

2. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Staatssekretärs ist der Unterstaatssekretär zur dienstlichen Vertretung des Staatssekretärs (einschliesslich der Fertigung des Geschäftstückes „in Vertretung des Staatssekretärs“) berufen.

3. Der Unterstaatssekretär hat im Kabinettsrat Sitz, aber keine Stimme, ausser wenn er den abwesenden Staatssekretär vertritt. An den Beratungen nimmt er in gleicher Weise wie die Staatssekretäre teil. In Fragen, die der Vorsitzende des Kabinettsrates als überwiegend politisch bezeichnet, stimmen über seine Aufforderung die Unterstaatssekretäre mit.

II. Betrauung mit Verwaltungsgeschäften.

1. Der Unterstaatssekretär kann vom Staatssekretär unbeschadet dessen alleiniger Verantwortlichkeit mit der ungeteil-

000000
000004

ten Mitverwaltung betraut und dabei fallweise mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.

2. Der Staatssekretär kann ihm einen bestimmten fachlich abgegrenzten Teil des Staatsamtes zur Führung übertragen.

3. Endlich kann er den Unterstaatssekretär mit der persönlichen Leitung eines dem Staatsamte angegliederten, relativ selbständigen Amtes betrauen.

III. Führung eines fachlich abgegrenzten Teiles des Staatsamtes.

Dem Unterstaatssekretär kann vom Staatssekretär ein nach Sektionen oder Departements fachlich abgegrenzter Teil des Staatsamtes zur Führung übertragen werden. In diesem Falle gelten für die Amtswirksamkeit des Unterstaatssekretärs - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen Staatssekretär und Unterstaatssekretär - sinngemäss die unter Punkt IV Abs. 4 für die Leiter selbständiger Ämter vorgesehenen Bestimmungen.

IV. Persönliche Leitung eines dem Staatsamt angegliederten relativ selbständigen Amtes.

1. Innerhalb der durch das Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, über die Staatsregierung geschaffenen Staatsämter können besondere, mit einem bestimmten Mass von Selbstständigkeit ausgestattete Ämter eingerichtet werden, sofern es sich hierbei um in sich geschlossene, von den übrigen Agenden des betreffenden Staatsamtes sachlich abgegrenzte Geschäftsgruppen grösseren Umfanges handelt, die im Rahmen des ganzen eine Sonderstellung und fachlich spezialisierte Geschäftsführung erheischen. Der Kabinettsrat behält sich vor, solche maß-



nahmen auf Grund der von den verantwortlichen Leitern der Staatsämter gestellten Anträge zu genehmigen, einigt sich jedoch bereits jetzt dahin, dass die Errichtung derartiger relativ selbständiger Ämter aus verwaltungstechnischen Erwägungen wie mit Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen nur dort erfolgen soll, wo nach der Natur der Sache ein absolut zwingendes Bedürfnis gegeben ist; persönliche Interessen sowie die Interessen einzelner Standesgruppen dürfen hierbei in keiner Weise maßgebend sein.

2. Um einerseits die relative Selbständigkeit dieser Ämter, andererseits aber doch deren Zugehörigkeit zum betreffenden Staatsamt zum Ausdruck zu bringen, sind sie, wie folgt, zu bezeichnen: Name des Staatsamtes mit darauf folgender besonderer Benennung des betreffenden relativ selbständigen Amtes nach seinen Geschäftskreise, z.B. „Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt“ oder „Staatsamt für soziale Verwaltung, Gesundheitsamt“. Daran soll sich gegebenenfalls die besondere Adresse des „Amtes“ anschließen.

3. Die verfassungsmässige Verantwortlichkeit trägt für den Geschäftsbetrieb der im Rahmen eines Staatsamtes gebildeten selbständigen Ämter unter allen Umständen und ausschliesslich der betreffende Staatssekretär; der Leiter des selbständigen Amtes ist ihm dienstlich unmittelbar unterstellt. Zum Leiter eines solchen Amtes kann entweder ein Unterstaatssekretär (Artikel 14 des Gesetzes über die Staatsregierung) oder ein fachlich entsprechend qualifizierter Beamter („Amtsvorstand“) berufen werden. Der Leiter des Amtes führt es als Bevollmächtigter des Staatssekretärs und hat demnach grundsätzlich (Punkt 4) dort, wo er nach aussen selbständig hervortritt, „in Vertretung“ des Staatssekretärs zu zeichnen.

4. Der Umfang der Vertretungsbefugnis des Unterstaatssekretärs oder Amtsvorstandes wird gemäss dem Prinzip der ver-



fassungenässigen Verantwortlichkeit vom Staatssekretär durch Dienstesanweisung bestimmt, doch hat die relative Selbständigkeit des Amtes darin Ausdruck zu finden, dass dem Leiter des Amtes grundsätzlich alle laufenden Angelegenheiten mit Ausnahme solcher von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung zur selbständigen Besorgung übertragen werden. In Angelegenheiten letzterer Art hat er die Genehmigung des Staatssekretärs einzuholen, der auch sonst über den allgemeinen Gang der Amtsgeschäfte fortlaufend zu informieren ist. Falls der Leiter des selbständigen Amtes Unterstaatssekretär ist, steht ihm in Angelegenheiten seines Amtes überdies der Vortrag im Kabinettsrat und im Einvernehmen mit dem betreffenden Staatssekretär auch die parlamentarische Vertretung von Vorlagen zu (Artikel 14 des Gesetzes über die Staatsregierung).

5. Sofern bei einem solchen relativ selbständigen Amte ein eigener Personalstand besteht, kann der Staatssekretär nach vorhergehender Zustimmung des Kabinettsrates sein Recht zur Ernennung von Beamten und Angestellten für den Bereich des selbständigen Amtes in vollem Umfange oder beschränkt auf bestimmte Diensteskategorien oder Rangklassen dem Leiter des Amtes (Unterstaatssekretär oder Amtsvorstand) übertragen. Beschliesst der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs die Betrauung eines Unterstaatssekretärs mit dieser ausserordentlichen Vertretungsbefugnis, so hat der Unterstaatssekretär das Recht, unbeschadet der in Punkt IV, Abs. 4 angeführten Verpflichtungen nach aussen hin Personalverfügungen selbständig zu fertigen, indem er seinen Namen die Bezeichnung „Unterstaatssekretär im Amt“ beifügt.

6. Ueberall dort, wo selbständige Ämter im Rahmen der Staatsämter geschaffen werden, sind sowohl die Angestellten des betreffenden selbständigen Amtes als auch die diesem Amt nachgeordneten Behörden samt ihrem Personal zunächst an den Leiter des betreffenden selbständigen Amtes gewiesen.

